

Satzung

des

FTSV Heckershausen 1890 e.V.



Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Farben und Vereinsabzeichen	2
§ 4 Geschäftsjahr	2
§ 5 Mitgliedschaft in den Verbänden	2
§ 6 Mitgliedschaft	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 9 Beiträge	4
§ 10 Organe des Vereins	4
§ 11 Versammlungen	4
§ 12 Vorstand	5
§ 13 Beirat	6
§ 14 Vereins- und Wirtschaftsrat	7
§ 15 Kassenprüfungskommission	8
§ 16 Ausschüsse	8
§ 17 Geschäftsführung	8
§ 18 Abteilungen	9
§ 19 Jugendversammlung	9
§ 20 Spiel- und Wettkampfgemeinschaften	10
§ 21 Anträge	10
§ 22 Wahlen	11
§ 23 Abstimmungen	11
§ 24 Ehrungen	11
§ 25 Auflösung des Vereins	11
§ 26 Schlussbestimmungen	12

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Freier Turn- und Sportverein (FTSV) Heckershausen 1890 e.V. Er wurde am 24. August 1890 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter Nr. 1087 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Ahnatal.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Turnen, Sport und Spiel,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und der Jugendpflege,
 - c) die Durchführung von nationalen und internationalen Begegnungen und Veranstaltungen zur Förderung des Sports und der Pflege von Freundschaften.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein muss ehrenamtlich geleitet werden. Zahlungen von tatsächlich nachgewiesenem Auslagenersatz oder Zahlungen pauschaler Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG sind zulässig und stehen insoweit Satz 1 nicht entgegen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mit Ausnahme des Auslagenersatzes und der pauschalen Aufwandsentschädigung lt. Ziffer 5 erhalten Mitglieder und ehrenamtlich Tätige keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Farben und Vereinsabzeichen

1. Die Vereinsfarben sind schwarz/gelb.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Tragen von Vereinsabzeichen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e. V.,
- b) den zuständigen Landesverbänden,
- c) den zuständigen Spitzenverbänden des DSB.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1.1 ordentliche Mitglieder (Ziffer 2),
 - 1.2 außerordentliche Mitglieder (Ziffer 3),
 - 1.3 Ehrenmitglieder (Ziffer 4).
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab 18 Jahre. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Kinder (bis 13 Jahre), Jugendliche (14 bis 17 Jahre), juristische Personen und Personenvereinigungen. Sie haben Rechte und Pflichten nur insoweit, als sie ausdrücklich in der Satzung geregelt sind.
4. Ehrenmitglieder werden auf der Grundlage der Ehrenordnung des Vereins durch den Vorstand ernannt. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.
5. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
6. Eine befristete Mitgliedschaft kann im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen eingeräumt werden. Näheres kann im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Außerordentliche Mitglieder (§ 6 Ziffer 3) können nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweiligen gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum 30.06. oder 31.12. unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt.
 - c) Durch Ausschluss infolge vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschlussbeschluss ist durch den Vorstand zu treffen und dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Berufungsinstanz ist der Vorstand und Beirat, der nach vorheriger Anhörung des Vereins- und Wirtschaftsrates (§ 14 Ziffer 5b) endgültig entscheidet. Ziffer c Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 9 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von den Versammlungen gemäß § 11 Ziffer 1 festgelegt.
2. Über die Verwendung des Mitgliedsbeitrages entscheiden Vorstand und Beirat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.
3. Die Abteilungen können zur besseren Finanzierung und Durchführung ihres Sportbetriebes im Einvernehmen mit dem Vorstand und Beirat einen technischen Beitrag erheben, der in der Abteilungsversammlung beschlossen wird.
4. Der Ehrenvorsitzende, die Ehrenmitglieder und die Inhaber der Großen Verdienstnadel in Gold mit Eichenlaub sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
5. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.
6. Einzelheiten zu den Beiträgen werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 11)
2. Der Vorstand (§ 12)
3. Der Beirat (§ 13)
4. Der Vereins- und Wirtschaftsrat (§ 14)
5. Die Kassenprüfungskommission (§ 15)
6. Die Ausschüsse (§ 16)

§ 11 Versammlungen

1. Oberste Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Versammlungen lt. Ziffer 1 werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Bekanntgabe der Einladung in der Bürgerzeitung der Gemeinde Ahnatal.
3. Die Einladung zu einer Versammlung hat spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung zu erfolgen.
4. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils am Anfang des Geschäftsjahres statt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf schriftlich begründeten Antrag von 45 % der ordentlichen Mitglieder oder mit einfachem gemeinsamen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und des Beirates einberufen (§ 13 Ziffer 2). Beiden Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu.

5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Bericht der Kassenprüfungskommission
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahl des Vorstandes und Teilen des Beirates (§ 13 Ziffer 1a)
 5. Wahl von Kassenprüfern
 6. Wahl des Ehrenvorsitzenden
 7. Beschluss und Änderung von Satzung, Statuten und Ordnungen
 8. Festsetzung der Beiträge
 9. Bekanntgabe der Bestätigung der von der Jugendversammlung und den Abteilungsversammlungen gewählten Beiratsmitglieder
 10. Veranstaltungskalender
 11. Anträge
6. Über die Versammlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Abteilungsversammlungen finden jährlich im November oder Dezember statt. Sie werden jeweils durch den Abteilungsleiter, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Abteilungsleitungsmitglied, einberufen und geleitet. Der Vorstand (§ 12) ist einzuladen. Ziffer 2 Satz 2, Ziffer 3 und Ziffer 6 gelten entsprechend.
8. Die Tagesordnung der Abteilungsversammlung soll enthalten:
 1. Bericht der Abteilungsleitung
 2. Entlastung der Abteilungsleitung
 3. Neuwahlen
 4. Festsetzung eines technischen Beitrages
 6. Veranstaltungskalender
 7. Anträge

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei gleichberechtigten, stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.

Sie sind auch geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB.
2. Zwei der Vorstandsmitglieder lt. Ziffer 1 sind jeweils gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

4. Der Vorstand wird von den Versammlungen gemäß § 11 Ziffer 1 auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch für einen vorher benannten kürzeren Zeitraum erfolgen.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand durch Beschluss des Vorstandes und Beirates ergänzen oder es kann eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 13 Beirat

1. Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a)
 - dem stellv. Schatzmeister,
 - dem stellv. Schriftführer,
 - dem Leiter des Vereins- und Wirtschaftsrates,
 - dem stellv. Leiter des Vereins- und Wirtschaftsrates,
 - dem Pressewart,
 - dem Unfallwart,
 - dem Gerätewart.

Mit Ausnahme der gemäß § 14 Ziffer 2 zu wählenden Funktionen des Leiters des Vereins- und Wirtschaftsrates sowie des stellv. Leiters des Vereins- und Wirtschaftsrates werden die Beiratsmitglieder zu 1a) von den Versammlungen gemäß § 11 Ziffer 1 auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. § 12 Ziffer 4 Satz 2 gilt entsprechend.

- b)
 - den Abteilungsleitern,
 - den stellv. Abteilungsleitern,
 - den Abteilungs-Jugendleitern.

Die Beiratsmitglieder zu 1b) werden in den jeweiligen Abteilungsversammlungen (§ 11 Ziffer 7) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und vom Vorstand bestätigt.

- c)
 - dem Jugendwart,
 - der Jugendwartin,
 - dem Jugendsprecher.

Die Beiratsmitglieder zu 1c) werden durch die Jugendversammlung (§ 19) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und vom Vorstand bestätigt. Für den Jugendsprecher ist § 22 Ziffer 3 zu beachten.

- d)
 - dem Ehrenvorsitzenden.

Er wird von den Versammlungen gemäß § 11 Ziffer 1 nach vorheriger Anhörung des Vereins- und Wirtschaftsrates auf Lebenszeit gewählt.

- e) Weitere Beiratsmitglieder können vom Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat berufen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

2. Vorstand und Beirat beraten und beschließen in gemeinsamen ordentlichen Sitzungen die laufende Vereinsarbeit und den Haushaltsplan des Geschäftsjahres. Für die Sitzungen liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens 15 Mitglieder aus dem in § 12 und § 13 beschriebenen Personenkreis anwesend sind.

§ 14 Vereins- und Wirtschaftsrat

1. Der Vereins- und Wirtschaftsrat besteht aus
 - dem Leiter,
 - dem stellvertretenden Leiter,
 - dem Schriftführer,
 - dem Ehrenvorsitzenden,
 - drei Beisitzern.
2. Mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden werden die Mitglieder des Vereins- und Wirtschaftsrates von den Versammlungen gemäß § 11 Ziffer 1 auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. § 12 Ziffer 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vereins- und Wirtschaftsrat kraft Amtes an.
3. Besteht der Vereins- und Wirtschaftsrat durch Ausfall aus weniger als 5 Mitgliedern, kann er bis zur nächsten Versammlung gemäß § 11 Ziffer 1 Ersatzmitglieder in Abstimmung mit dem Vorstand berufen. Besteht zum Zeitpunkt dieser Versammlung noch ein Rest einer Amtsperiode, sind für diesen Zeitraum Ersatzwahlen durchzuführen.
4. Mitglieder des Vereins- und Wirtschaftsrates können nur Personen sein, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind. Sie dürfen keine anderen Vereinsfunktionen ausüben, sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
5. Dem Vereins- und Wirtschaftsrat obliegt:
 - a. Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und Beirat, zu den Ausschüssen und den Abteilungen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen geschlichtet werden, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt sind.
 - b. Die Beratung des Vorstandes und Beirates in wichtigen Vereinsangelegenheiten:
 - Änderungen des Vereinszweckes
 - Satzungsänderungen
 - Änderung der Ehrenordnung
 - Änderung der Jugendordnung
 - Bildung von Spiel- und Wettkampfgemeinschaften (§ 20)
 - Vertragsverhältnisse Vereinsheim Stahlbergbaude
 - Bauvorhaben
 - Haushaltsplanentwurf
 - Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die nicht durch den Haushalt des laufenden Geschäftsjahres abgedeckt sind
 - Verdienstehrunen von Mitgliedern und anderen Personen
 - Berufungen in Ausschlussverfahren.Der Vorstand und Beirat ist verpflichtet, den Vereins- und Wirtschaftsrat in diesen Punkten vor seiner Beschlussfassung anzuhören.
6. Der Vereins- und Wirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 Kassenprüfungskommission

1. Die Kassenprüfungskommission umfasst insgesamt 4 Kassenprüfer.
2. Alle 2 Jahre werden von den Versammlungen gemäß § 11 Ziffer 1 zwei neue Kassenprüfer auf 4 Jahre gewählt. Die gleiche Anzahl scheidet nach der zeitlichen Reihenfolge nach Ablauf der Amtszeit aus. § 12 Ziffer 4 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die keinem anderen Organ (siehe § 10) des Vereins angehören.
4. Die Buchhaltung und die Kasse des Vereins müssen mindestens einmal nach Ende eines Geschäftsjahres vor der Jahreshauptversammlung durch wenigstens 2 Mitglieder der Kassenprüfungskommission geprüft werden.
5. Die Kassenprüfungskommission ernennt einen Sprecher. Dieser erstattet der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht.
6. Bei ordnungsgemäßer Führung der Buchhaltung und der Kasse soll der Sprecher der Kassenprüfungskommission Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 16 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Vorgaben die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
2. Der Vorsitzende des Vereins ist Leiter der Ausschüsse.
3. Er kann die Leitung in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 17 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins wird vom Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer wahrgenommen.
2. Der Schriftführer hat darüber hinaus die Aufgabe, den Schriftverkehr des Vereins zu führen, soweit die Vorsitzenden dies nicht selbst erledigen. Er hat insbesondere Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und Beirates sowie über die Mitgliederversammlungen gemäß § 11 Ziffer 1 zu fertigen.
3. Der Schatzmeister hat die Verantwortung für das gesamte Finanz- und Rechnungswesen des Vereins.
Er hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Haushaltsplanentwurf zu erarbeiten. Nach Abgleichung im Vorstand und Anhörung des Vereins- und Wirtschaftsrates (§ 14 Ziffer 5b) wird der Haushaltsplan in einer Vorstands- und Beiratssitzung beraten und beschlossen.
Der Schatzmeister hat für das Einziehen der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten und über das Finanz- und Rechnungswesen des abgelaufenen Geschäftsjahres in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
Er hat die Rechnungsbelege, Konten und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäftsvorgänge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren und danach zu archivieren.

4. Im Verein gilt die Gesamtfinanzwirtschaft, die über den jeweils beschlossenen Haushaltsplan für alle Vereinsmitglieder verbindlich ist.
5. Die Abteilungsleitungen führen keine eigenen Kassen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind über den Schatzmeister abzuwickeln.
6. Vorbehaltlich der Regelungen des § 14 ist die Einstellung von Mitarbeitern sowie der Abschluss aller Verträge ausschließlich Sache des Vorstandes.
7. Weitere Einzelheiten können im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 18 Abteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst und von einer Abteilungsleitung geleitet.
2. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - dem Abteilungsleiter,
 - mindestens einem stellv. Abteilungsleiter,
 - dem Abteilungs-Jugendleiter,
 - dem Schriftführer,
 - dem Spielausschussobmann und den Platzkassierern (nur Fußball).
3. Die Abteilungsleitung kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
4. Die Mitarbeiter zu 2. und 3. sind entsprechend der Regelung des § 13 Ziffer 1b in der jeweiligen Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Versammlungen gemäß § 11 Ziffer 1 des Vereins zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 19 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst Kinder und jugendliche Mitglieder (§ 6 Ziffer 3), ordentliche Mitglieder bis 21 Jahre (§ 6 Ziffer 2) sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugend. Sie ist oberstes Organ der Vereinsjugend.
Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder Jahreshauptversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden auf schriftlich begründeten Antrag von 45 % der Mitglieder gemäß Ziffer 1 oder auf Beschluss des Jugendausschusses statt.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin einberufen und geleitet. Alle Jugendversammlungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder durch schriftliche Einladung der Mitglieder gemäß Ziffer 1 oder durch Bekanntgabe der Einladung in der Bürgerzeitung der Gemeinde Ahnatal einzuberufen.

4. Die Wahl des Jugendwartes, der Jugendwartin und des Jugendsprechers ist in § 13 Ziffer 1 c. der Satzung geregelt.
Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre die folgenden übrigen Mitglieder des Jugendausschusses
 - den Kassenwart,
 - den stellv. Kassenwart,
 - den stellv. Jugendsprecher.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§ 20 Spiel- und Wettkampfgemeinschaften

1. Zur Bildung von Spiel- und Wettkampfgemeinschaften mit anderen Vereinen bedarf es der Anhörung des Vereins- und Wirtschaftsrates sowie der Zustimmung des Vorstandes und Beirates.
2. Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages, in dem mindestens folgende Punkte enthalten sein müssen, ist zwingend vorgeschrieben:
 - Trägervereine,
 - Finanzierung der Gemeinschaft / Kassenprüfung,
 - Sicherung des Vereinsvermögens,
 - Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Dritten,
 - Führung besonderer Embleme und Bezeichnungen,
 - Aufnahme weiterer Trägervereine,
 - Haftung.

§ 21 Anträge

1. Jedes Mitglied kann Anträge zu den einzelnen Versammlungen bei dem Vorstand schriftlich einreichen.
2. Die Anträge sind mindestens zwei Tage vor Beginn der Versammlung zu stellen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Versammlung dies beschließt. Für Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins gilt ausschließlich Satz 1; Satz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 22 Wahlen

1. Für die Wahlen wird ein Versammlungsleiter vorgeschlagen und nach den Bestimmungen der §§ 22 und 23 gewählt.
2. Wahlen sind geheim durchzuführen. Falls nur ein Vorschlag vorliegt, kann offen abgestimmt werden.
3. Gewählt werden kann jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, bei Abteilungs-Jugendleitern und dem Jugendsprecher das 14. Lebensjahr. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren sein.

§ 23 Abstimmungen

1. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks, Namensänderung und auf Auflösung des Vereins gerichteten, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Die Abstimmung ist persönlich in der Versammlung auszuüben. Sie erfolgt offen, es sei denn, dass die Versammlung die geheime Abstimmung beschließt.
2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Stimmberechtigt sind alle in § 6 benannten natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Jugendversammlung Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendsprecher hat volles Stimmrecht.
4. In den Abteilungen wird in gleicher Weise abgestimmt.
5. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, zur Namensänderung, sowie zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Im übrigen gilt Ziffer 1, Sätze 3 und 4.

§ 24 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Näheres regelt die Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Ehrenordnung wird von den Versammlungen gemäß § 11 Ziffer 1 mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ahnatal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt eine der Versammlungen gemäß § 11 Ziffer 1 zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Diese von der Jahreshauptversammlung am 17. Januar 2004 beschlossene Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 21. Januar 1995 mit ihren zwischenzeitlichen Ergänzungen/Änderungen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintrag im Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung wird mit dem gleichen Tag außer Kraft gesetzt.

Ahnatal-Heckershausen, den 17. Januar 2004

Bernd Klenke	Vorsitzender
Ulrich Evers	stellv. Vorsitzender
Klaus-Dieter Vollrodt	stellv. Vorsitzender
Uwe Hartmann	Schatzmeister
Hans-Jürgen Widmer	Schriftführer

Satzungsänderung

Die von der Jahreshauptversammlung am 16. Januar 2010 beschlossene Satzungsänderung des §2 „Zweck und Gemeinnützigkeit“ und §13 „Beirat“ wurde eingearbeitet.

Diese Satzungsänderung tritt mit Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Ahnatal-Heckershausen, den 16. Januar 2010

Bernd Klenke	Vorsitzender
Ulrich Evers	stellv. Vorsitzender
Klaus-Dieter Vollrodt	stellv. Vorsitzender
Uwe Hartmann	Schatzmeister
Hans-Jürgen Widmer	Schriftführer